

# FC Wacker Herzfelde 1925 e.V.

## Satzung

Des Fußballclubs (FC) Wacker Herzfelde 1925 e.V. (Kurzbezeichnung FC Herzfelde)  
geändert am 17.04.2023

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der durch die Verschmelzung der Vereine „SG Wacker Herzfelde 1925 e.V.“ und „FV Concordia 97 Herzfelde e.V.“ durch Neugründung mit Beschluss vom 30.05.2000 entstandene Verein „FC Wacker/Concordia Herzfelde e.V.“ führt durch Beschluss der Mitgliederversammlung ab 01.04.2002 den Namen „**FC Wacker Herzfelde 1925 e.V.**“ (Kurzbezeichnung „FC Herzfelde“).

Als Gründungsjahr des Vereins gilt das Jahr 1925.

Die Vereinsfarben sind: Gelb/Schwarz

Der Verein hat seinen Sitz in Herzfelde und ist am 16.11.2000 im Vereinsregister des Amtsgerichts Strausberg unter VR 632 eingetragen worden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet,

- a) allen interessierten Menschen, die Mitglied des Vereins werden, zu ermöglichen, unter zeitgerechten Bedingungen die in den Abteilungen des Vereins angebotenen Sportarten zu betreiben, dem Freizeit- und Breitensport nachzugehen und vor allem Kinder und Jugendliche für den Sport zu gewinnen;
- b) für die im Verein betriebenen Sportarten den Trainings- und die Teilnahme am Wettspielbetrieb zu organisieren und hierfür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren;
- c) die Interessen des Vereins, seiner Abteilungen und Mitglieder gegenüber den Verbänden, Behörden, sonstigen Körperschaften, anderen Vereinen und Privatpersonen zu vertreten und die Abteilungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
- d) die Interessenvertretung gegenüber den Medien und den Versicherungsschutz zu gewährleisten;
- e) die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Trainern, Übungs- und Jugendleitern zu regeln;
- f) die Unterstützung von sozialen und kulturellen Einrichtungen und Vorhaben im Bereich des Sports in der Gemeinde Herzfelde zu gewähren;
- g) den Schutz und die Pflege der Umwelt, sowie der Sportstätten zu gewährleisten.

Der Verein ist Parteien unabhängig. Er räumt den Angehörigen aller Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst nach Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, und dem 3. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsvollmacht des Vorstands ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und maximal 8 Mitgliedern für den erweiterten Vorstand.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- der Vorstand (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender)

folgende Funktionen sind durch den Vorstand und den weiteren Mitgliedern zu besetzen, wobei eine Zusammenlegung von Funktionen zulässig ist

- Schatzmeister
- der sportliche Leiter
- der technische Leiter
- der Nachwuchsleiter
- der Verantwortliche für Gewinnung und Betreuung von Sponsoren
- der Ehrenamtsbeauftragte
- Der Objektverantwortliche

## **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

## **§ 10 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 11 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden oder dem 3. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der Stellvertreter (2. Vorsitzender oder 3. Vorsitzender) in dieser Reihenfolge.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied- auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die Verschmelzung oder Auflösung des Vereins,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus Gesetzen ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

## **§ 13 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Rechnungsprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden 2 Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Herzfelde, die es unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Nachwuchssports, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 23.06.2020 in Herzfelde von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen:



**Patrick Walzner**  
1. Vorsitzender



**Marina Wolf**  
Versammlungsleiter